

# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Jagdausübungsberechtigte  
von Eigen- und gemeinschaftlichen Jagdbezirken

im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Regionalstandort  
Demmin  
Amt/SG  
Ordnungsamt  
321  
Auskunft erteilt:  
Herr Schmidtke  
E-Mail: [steffen.schmidtke@lk-seenplatte.de](mailto:steffen.schmidtke@lk-seenplatte.de)  
Zimmer: 127  
Telefon: 0395 57087-2217  
Fax: 0395 57087 65932  
Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:  
IV/32-3212-b-schm

Datum:  
21.02.2018

## Information zu jagd- und veterinärrechtlichen Bestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebener Veranlassung und den Erfahrungen der Jagdjahresabrechnung sowie Abschussplanung der Vorjahre möchte ich Sie mit beiliegendem Schreiben auf die jagdrechtlichen Bestimmungen hinweisen und um Beachtung bitten.

Da Rundbriefe, welche an alle Jagdausübungsberechtigten im Landkreis gerichtet werden, mit hohem Arbeits- und Kostenaufwand verbunden sind, möchte ich darauf hinweisen, dass Veröffentlichungen zukünftig auf der Homepage des Landkreises einschließlich Kreisanzeiger des Landkreises veröffentlicht werden.

### 1. Jagdrechtliche Hinweise:

#### Abschussplanung:

Alle Eigen- und gemeinschaftlichen Jagdbezirke, die nicht am Erprobungsverfahren der Drei-Jahresabschussplanung für Rot- und Damwild teilnehmen (Beginn 01.04.2016), haben für die Wildarten Rot- und Damwild einen Jahresabschussplan aufzustellen und einzureichen.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 LJagdG M-V kann die Jagdbehörde den Termin für die Vorlage der Abschusspläne bestimmen. Um die Abschussplanung zeitnah und effizient bearbeiten zu können, wird hiermit der Termin für die Vorlage der Abschusspläne für das Jagdjahr 2018/2019 auf den **10.04.2018** festgelegt.

Werden Abschusspläne verspätet eingereicht, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 Landesjagdgesetz M-V dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Die Formulare Rotwildabschussplan, Damwildabschussplan, Rehwildabschussplan sind Homepage des Landesjagdverbandes M-V erhältlich.

Die zur Erstellung der Abschusspläne notwendigen Informationen entnehmen Sie dem auf der Homepage des Landkreises veröffentlichten Merkblatt zur Abschussplanung.

#### Wildnachweisung:

Unabhängig von der Streckenmeldung gegenüber der Hegegemeinschaft ist gemäß § 21 Abs. 8, Satz 4 LJagdG M-V durch jeden Jagdausübungsberechtigten bis zum **10. April** eines jeden

#### **Regionalstandort Demmin**

Adolf-Pompe-Straße 12 - 15  
17109 Demmin

Telefon: 03998 4340

Fax: 03998 4230

#### **Bankverbindung:**

IBAN: DE 74 1505 0200 0310 0073 05  
BIC: NOLADE 21 NBS

#### **Regionalstandort Neubrandenburg**

Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 57087 0

Fax: 0395 57087 5901

#### **Regionalstandort Neustrelitz**

Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Telefon: 03981 4810

Fax: 03981 481 400

#### **Regionalstandort Waren (Müritz)**

Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)

Telefon: 03991 78 0

Fax: 03991 78 2140

Jahres der Jagdbehörde die Strecke des vorangegangenen Jagdjahres auf einem durch die oberste Jagdbehörde vorgeschriebenen Formblatt anzuzeigen. Verstöße hiergegen können als Ordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 2 Nr. 3 LJagdG M-V geahndet werden.

Das Formular Wildnachweisung ist im Internet u.a. auf der Homepage des Landesjagdverbandes M-V erhältlich. Es ist zwingend darauf zu achten, dass der Jagdbezirk entsprechend der Bezeichnung im Pachtvertrag und die örtlich zuständige Hegegemeinschaft benannt wird. Die Benennung des Hegeringes ist nicht notwendig. Anderenfalls ist eine Zuordnung der Wildnachweisung nicht möglich. Falls die Meldung gemeinschaftlich für einen Jagdbezirk erfolgt, so sind Name und Anschrift des Sprechers der Pächtergemeinschaft sowie die Namen aller Jagd Ausübungsberechtigten aufzuführen.

## **2. Veterinärrechtliche Hinweise:**

### Aktualisierung und Neuerfassung zur Übertragung der Trichinenprobenentnahme:

Auf Grundlage der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung und der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung kann die zuständige Behörde, hier das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, den Jägern die Entnahme von Proben bei Schwarzwild zur gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchung auf Trichinen übertragen.

Die Probenahme zur Untersuchung auf Trichinen hat entsprechend des ausgehändigten Merkblattes zu erfolgen.

Die Untersuchung erfolgt wie bisher im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt an den Standorten Neubrandenburg und Waren, sowie bei den bekanntgegebenen im Auftrag agierenden amtlichen Tierärzten.

Den Erhalt des Merkblattes bestätigen Sie bitte mit Namen, Anschrift, aktueller Telefonnummer und Unterschrift auf dem beiliegenden Formblatt (Anlage) und senden dieses an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zurück.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ohne die Bestätigung über den Erhalt des Merkblattes keine Übertragung des Rechtes zur Trichinenprobenahme erfolgt und die Probenahme somit rechtswidrig wäre. Bereits bestehende Übertragungen verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf des Jahresjagdscheines.

Mit freundlichem Gruß  
i.A.



Schmidtke  
Untere Jagdbehörde

Anlagen:



## **Merk- und Schulungsblatt für Jäger zur Probenahme für die Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild und Dachsen**

**Gemäß den Vorschriften der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung und der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung kann die zuständige Behörde einem Jäger die Probenahme für die amtliche Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild und Dachsen sowie die Kennzeichnung mit Wildmarken übertragen.**

### **Dies gilt in den Fällen, in denen**

- das Wild zum Zweck der Lebensmittelgewinnung für den eigenen häuslichen Verbrauch erlegt worden ist oder
- kleine Mengen Wild oder Fleisch von erlegtem Wild an Endverbraucher oder den örtlichen Einzelhandel zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher abgegeben werden.

### **Voraussetzungen dafür sind, dass**

- der Jäger im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins ist
- er von der zuständigen Behörde für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geschult worden ist und
- keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Jäger die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit nicht besitzt.

Zuständige Behörde ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

### **Zu beachtende Grundsätze bei der Probenahme und Abgabe der Proben an die Untersuchungsstelle:**

#### **Die vorgeschriebenen Entnahmestellen sind**

- Zwerchfell, am besten aus dem Zwerchfellpfeiler (Abb. 1 u. 2),
- Unterarmmuskulatur (Abb. 3 u. 4) oder
- Zunge (Zungengrundmuskulatur).

Es muss mindestens eine Probe von 10g Muskelfleisch entnommen werden. Um jedoch für eventuelle Nachuntersuchungen sofort ausreichend Material zur Verfügung zu haben, sollte die Probengröße mindestens 60 g betragen (entspricht der Größe eines Hühnerreis).

Die Probe darf nur aus Muskelfleisch bestehen, ohne Borsten, Kot- und Erdanhaftungen. Die Proben müssen frisch ins Labor gelangen. Tiefgefrorene Proben werden nicht angenommen, da fehlerhafte Untersuchungsergebnisse möglich sind.

**Die Proben sind so zu kennzeichnen**, dass sie dem entsprechenden Tierkörper jederzeit zugeordnet werden können. Im Falle der Probenahme durch den von der zuständigen Behörde beauftragten Jäger hat dieser

- das Probenmaterial zur Untersuchung auf Trichinen unter Verwendung des Wildursprungsscheins bei den für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zugelassenen Trichinenuntersuchungs- und abgabestellen anzumelden und zu übergeben,
- den Wildursprungsschein vollständig auszufüllen und, um eine unmittelbare Befundmitteilung zu gewährleisten, aktuelle Kontaktdaten, wie Telefonnummer, FAX oder E-Mail anzugeben und
- an jedem Tierkörper des Wildes eine von der zuständigen Behörde ausgegebene Wildmarke anzubringen (möglichst hinter dem ersten Rippenbogen). Die Nummer der Wildmarke ist auf dem Wildursprungsschein einzutragen.

Der Jäger darf den Tierkörper von Schwarzwild oder Dachs erst nach Abschluss der amtlichen Trichinenuntersuchung unter Beifügung einer ihm von der zuständigen Behörde übermittelten Durchschrift des Wildursprungsscheins abgeben.

Der Jäger hat das Original des Wildursprungsscheins zwei Jahre lang aufzubewahren.

#### Rechtsgrundlagen

Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tier-LMHV)

Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandeln und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung – Tier-LMÜV)



Abb 1

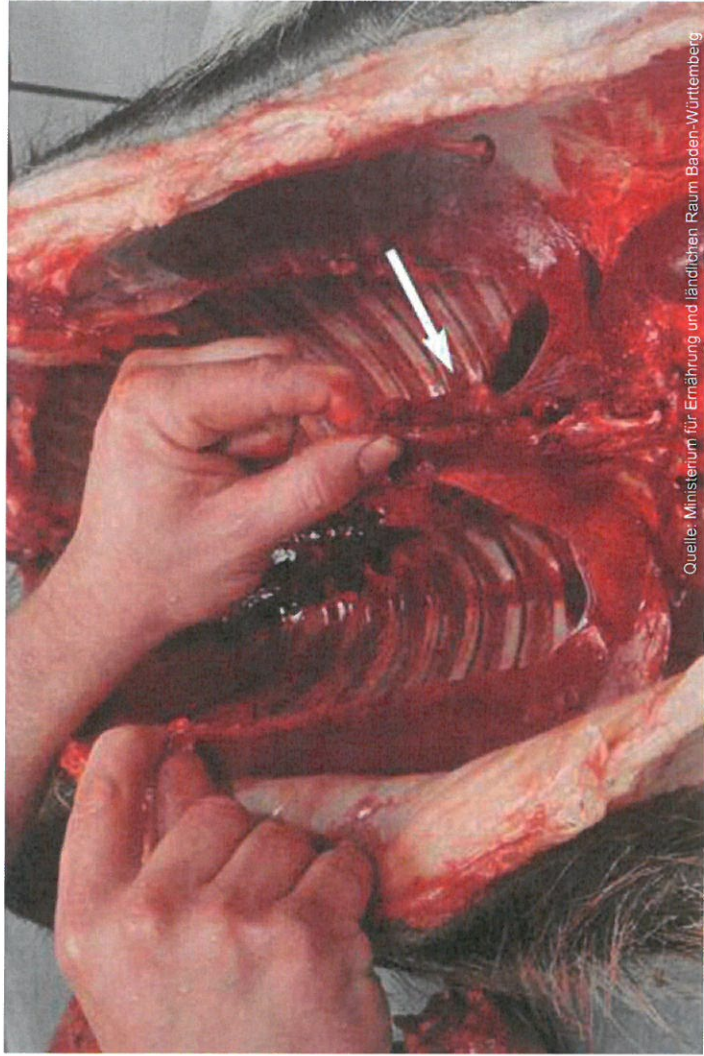
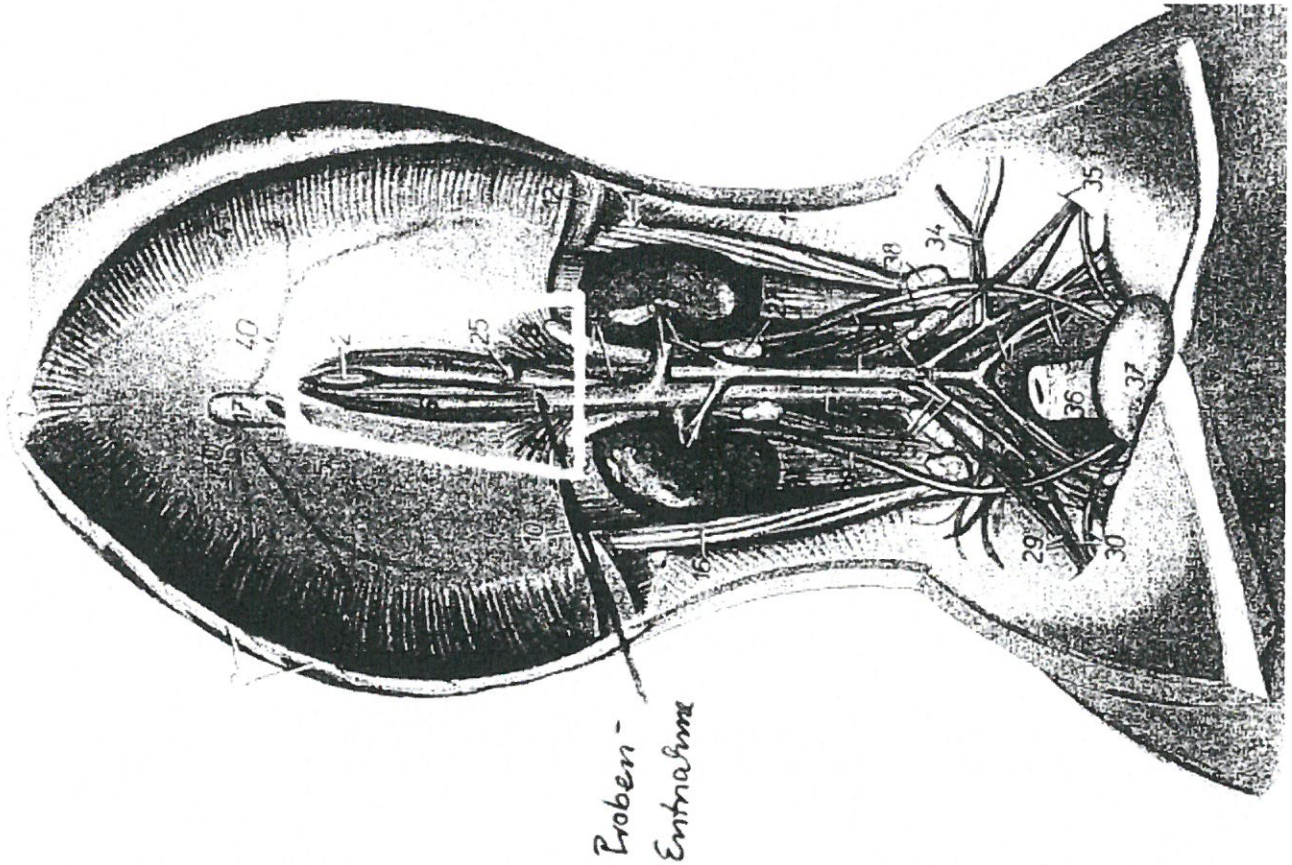
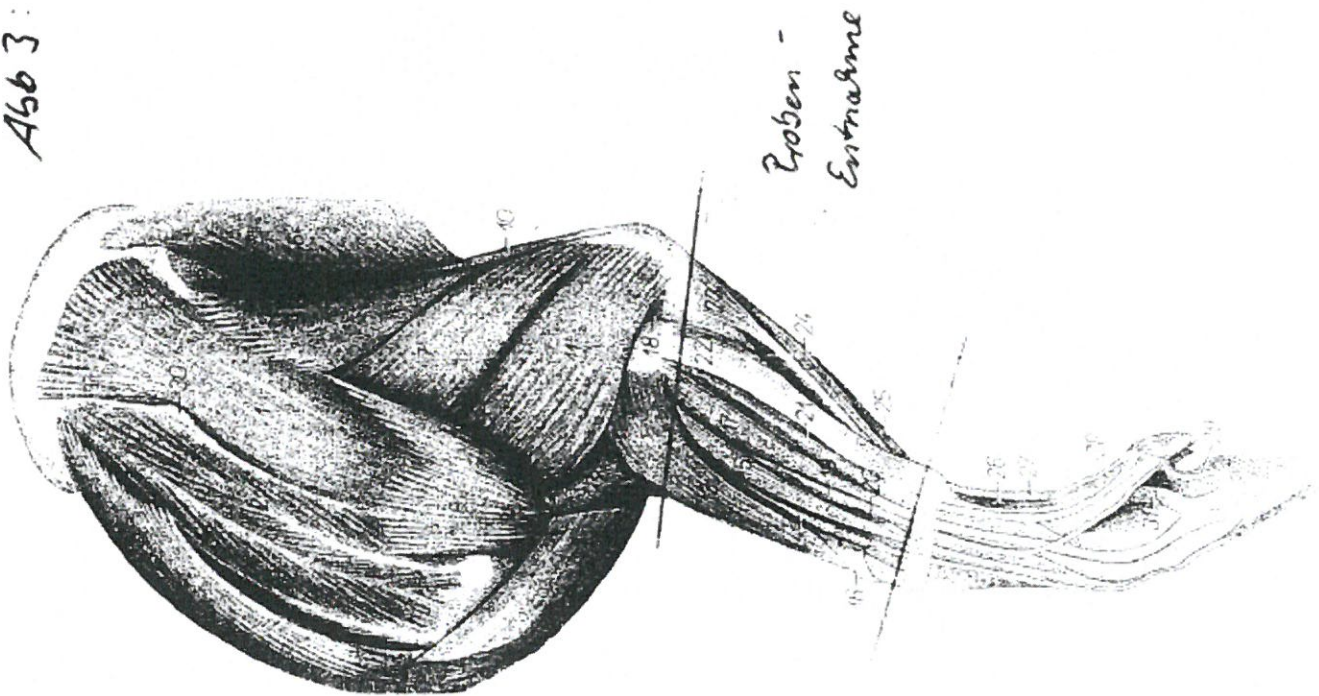


Abb 2



Abb 3:



Quelle: Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum Baden-Württemberg

Abb 4

## Zur Rücksendung an folgende Adresse:

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Gartenstr. 17  
17033 Neubrandenburg

Fax: 0395 / 57087-64390  
E-Mail: [vla@lk-seenplatte.de](mailto:vla@lk-seenplatte.de)  
Telefon für Rückfragen:  
0395 / 57087-3184 oder 4527

## Bestätigung

Das „**Merk- und Schulungsblatt für Jäger zur Probenahme für die Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild und Dachsen**“ habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen:

Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail	Unterschrift

Datum: \_\_\_\_\_

Hegegemeinschaft: \_\_\_\_\_

bzw. Hegering: \_\_\_\_\_

Jagdbezirk: \_\_\_\_\_